

37. Hat der Enkel bei Beerbung seines Großvaters den Vorempfang seines verstorbenen Vaters in den gesetzlichen Pflichtteil, welchen er aus dem Nachlasse des Großvaters anzusprechen hat, sich einrechnen zu lassen?

III. Civilsenat. Urth. v. 27. November 1891 i. S. B. (Bekl.) w. H.
(M.) Rep. III. 172/91.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung in der Revisionsinstanz ist zunächst von der Beantwortung der Frage abhängig, ob der Enkel bei Beerbung seines Großvaters den Vorempfang seines verstorbenen Vaters in den gesetzlichen Pflichtteil, welchen er aus dem Nachlasse des Großvaters anzusprechen hat, einrechnen lassen muß oder nicht.

Der erste Richter hat die Frage bejaht, der zweite Richter sie verneint. Der gegen die letztere Entscheidung gerichtete Revisionsangriff der Beklagten kann für begründet nicht erachtet werden.

Der Vorempfang, um welchen es sich im vorliegenden Falle

handelt, betrifft eine Aussteuer und Mitgift der Mutter des klagenden Enkels und Miterben. Wenn diese Mutter mit ihrer Schwester, der jetzigen Beklagten, in der Beerbung des gemeinschaftlichen Vaters konkurrierte, so könnte kein Zweifel darüber entstehen, daß sie den genannten Empfang in die Nachlassmasse einzuwerfen hätte. Ob und wie weit auch der klagende Enkel, falls er nicht als Pflichtteilsberechtigter, sondern als einfacher Miterbe aufträte, zu derselben Kollation verpflichtet wäre, braucht nicht erörtert zu werden, da die Kollationspflicht des Klägers ebensowenig, wie diejenige seiner verstorbenen Mutter, für die Beantwortung der oben aufgestellten Frage maßgebend ist. Denn die Pflicht, einen Gegenstand als Konferendum in die Nachlassmasse einzuwerfen, ist etwas Anderes als die Verpflichtung, diesen Gegenstand auf die Pflichtteilsportion sich anrechnen zu lassen. Es ist dies in l. 20 Cod. de coll. 6, 20 mit den Worten zum Ausdrucke gebracht, daß von der Kollationspflicht noch kein Schluß auf die Pflicht zur Einrechnung in den Pflichtteil gezogen werden dürfe:

Haec autem regula, ut omnia, quae portioni quartae imputantur, etiam ab intestato conferantur, minime e contrario tenebit, ut possit quis dicere, etiam illa, quae conferuntur, omni modo in quartam partem his computari, qui ad inofficiosi querelam vocantur.

Da weiterhin in dieser Gesetzesstelle ausgesprochen ist, daß bloß diejenigen Einrechnungen in den Pflichtteil geboten seien, hinsichtlich deren eine besondere gesetzliche Anordnung diesfalls getroffen sei, pro quibus specialiter legibus, ut hoc fieret, expressum est, so hängt die Entscheidung der erwähnten präjudiziellen Frage lediglich davon ab, ob anzunehmen ist, daß auch die Einrechnung dessen speziell vorgeschrieben ist, was der vorverstorbene Pater des erben, in seinem Pflichtteile verletzten Enkels an kollationspflichtigen Gegenständen von dessen Großvater empfangen hat.

Eine solche ausdrückliche Bestimmung enthalten die Rechtsquellen nicht. Vorgeschrieben ist die Einrechnung — abgesehen von den letztwilligen Dispositionen des Erblassers — für dasjenige, was der Pflichtteilsberechtigte selbst als dos, als Geschenk, als militia (zum Erwerbe eines Dienstes) und mit der speziellen Bestimmung, daß es einzurechnen sei, vom Erblasser empfangen hat; nicht aber ist irgendwie

angeordnet, daß dem Enkel, als Pflichtteilsberechtigten, dasjenige eingerechnet werden solle, was sein vorverstorbener Pater als Konferendum von dem Großvater empfangen hat. In der Litteratur und Praxis, soweit sie letztere Meinung vertritt, wird denn auch eine derartige spezielle Gesetzesvorschrift nicht behauptet, sondern mit anderen Gründen operiert, die im wesentlichen von Franke (Noterbenrecht S. 242. 243) widerlegt sind.

Das Reichsgericht tritt in Übereinstimmung mit Arndts (Rechtslexikon Bd. 8 S. 133), Windscheid (Pandekten Bd. 3 §. 581 Anm. 8), Brinz (Pandekten Bd. 3 §. 405 Anm. 13), Seuffert's Archiv (Bd. 8 Nr. 69, Bd. 29 Nr. 252) den Franke'schen Ausführungen bei und faßt dieselben in folgenden Erwägungen zusammen: Der Enkel erbt nicht als der Repräsentant seines verstorbenen Pater, sondern als Descendent seines Großvater, also *jure proprio*, nicht *jure hereditario*; hat er aber demzufolge ein eigenes Erb- und ebenso ein eigenes Pflichtteilsrecht, so muß auf letzteres auch die Bestimmung zur Anwendung gebracht werden, welche in l. 20 a. a. D. für die Berechnung der Pflichtteilsportion überhaupt gegeben ist, d. i., es hat bei dieser Berechnung außer Betracht zu bleiben, was nicht der Enkel selbst, sondern ein Anderer, sein vorverstorbener Pater, vom Erblasser empfangen hat.

An diesem Ergebnisse vermögen die Gegenausführungen der Revision nichts zu ändern. Zunächst ist klar, daß die angeblich unbillige Konsequenz, welche darin gefunden wird, daß die Beklagte K. ihre Aussteuer zu konferieren hat, während die Vorempfänge der Mutter des Klägers bei dessen Pflichtteilsportion außer Rechnung bleiben sollen, ohne jede Bedeutung ist, da eine solche, dem Noterben günstigere Verteilung des Nachlasses in dem bestehenden Gesetze positiv vorgeschrieben wird. Auch der Umstand, daß im gegenwärtigen Falle die suppletorische Klage erhoben ist, während nach Ansicht der Revision der l. 20 a. a. D. die *querela inofficiosi* zu Grunde liegt, ist unerheblich, weil bei beiden Arten von Klagen die Grundsätze von der Berechnung der Pflichtteilsportion dieselben sind. Ebenso wenig ist ein Hinweis auf die Wirkungen zutreffend, welche in Hinsicht auf das Erbrecht des Sohnes mit dem Erbverzicht des vorverstorbenen Pater verbunden sind. Auch wenn der Enkel als einfacher Miterbe dasjenige konferieren muß, was sein — sei es infolge Todes oder

infolge Erbverzichts — hinweggefallener Parent als Conferendum erhalten hat, so folgt daraus laut der mehrgenannten l. 20 a. a. D. noch keineswegs, daß er diese Empfänge auch sich anrechnen lassen muß, falls er als Pflichtteilsberechtigter aufzutreten genötigt ist. Über diesen singulären Fall hat sich auch die von der Revision angeführte Stelle in Stobbe's Deutschem Privatrecht Bd. 5 S. 313 nicht ausgesprochen. Für diesen Fall muß daran festgehalten werden, daß, wie schon oben bemerkt wurde, nirgends in den Quellen eine Bestimmung sich vorfindet, wonach ein Pflichtteilsberechtigter auch solche Zurechnungen des Erblassers, die nicht ihm selbst gemacht werden, in seinen Pflichtteil sich einrechnen zu lassen hat, und daß in Ermangelung einer diesfallsigen ausdrücklichen Vorschrift auch nicht auf dem Wege der analogen Auslegung, aus Billigkeits- oder anderen Gründen, die Einrechnung der Empfänge des vorverstorbenen, beziehungsweise durch Verzicht hinweggefallenen Parent auf die portio legitima des Enkels zu rechtfertigen ist.

Der eventuelle Revisionsangriff erscheint gleichfalls nicht begründet. Er beruht darauf, daß, wenn auch der Kläger nicht verpflichtet sei, die Vorempfänge seiner Mutter auf seine Pflichtteilsportion einzurechnen, dieselben doch als Conferenden der Nachlassmasse des Großvaters zuzurechnen und von der hiernach zu bemessenden Intestatportion der Mutter wieder abzurechnen seien, wonach sich erst der Pflichtteil des Klägers zu einem Sechstel dieser Portion ergäbe. Hiergegen kommt in Betracht, daß Kollation und Einrechnung in den Pflichtteil nach Maßgabe der osterwähnten l. 20 Cod. h. t. keine Verpflichtungen von gleichem Umfange sind, daß der Kreis der Conferenden an sich ein anderer ist als der Kreis derjenigen Gegenstände, welche in den Pflichtteil des Noterben eingerechnet werden müssen. Daraus folgt, daß, wenn nach obiger Ausführung der in seinem Noterbenrechte verletzte Enkel sich auf seine portio legitima nicht einrechnen zu lassen hat, was der vorverstorbene Parent als das empfangen hat, dieser Empfang ganz außer Betracht bleiben muß, sowohl in der Richtung, daß er nicht unmittelbar von dem Betrage des Pflichtteiles in Abzug gebracht werden, als auch in der von der Revision verfolgten Richtung, daß er nicht mittelbar zur Verkürzung der klägerischen Pflichtteilsportion benützt werden darf. Der Weg, welchen die Revision andeutet, ist der gewöhnliche, für die Ausgleichung kollationspflichtiger

Miterben gesetzlich angeordnete, aber dieser Weg ist im konkreten Falle um deswillen ein verfehltter, weil es sich hier um die Feststellung einer Pflichtteilsportion handelt, wobei die dem vorderstorbenen Patens gegebene dos nach Vorschrift der l. 20 a. a. D. ganz außer Betracht zu bleiben hat.“ . . .